Informatikverträge 2

Generalunternehmer im IT-Bereich

- Der Generalunternehmer verpflichtet sich zu einem im voraus festgelegten Pauschalpreis ein IT-Projekt unter seiner Verantwortlichkeit zu realisieren und den Anwender ein "schlüsselfertiges" IT-System ins Haus zu lieferen
- Tätigkeiten
  - Beratung auf HW-Ausfall, Konfiguration, Anwendersoftware
  - Beratung auf die Realisierbarkeit des Systems
  - Systemplanung
  - Projektmanagement
  - Überwachung der Systementwicklung und der gesamten Realisierung
  - Verkauf der Hard- und Software
  - Ausbildung Mitarbeiter
  - Vorbereitung Räumlichkeiten
  - Installation HW,SW
  - Durchführung von Tests
  - Anwendersupport
- Vorteile
  - Übernahme Gesamtverantwortung
  - Höhere Wirtschaftlichkeit durch die vorhandene Infrastruktur und Know-how
  - Kalkulierbare finanzielle Belastung (Pauschalpreis)
  - Sicherstellung der Pflege und Wartung
- Nachteile
  - Abhängigkeit
  - Keine Einflussnahme auf die Auswahl
  - Mangelnde Projektkontrolle
  - Generalunternehmer sucht die billigste Lösung
  - In der Regel keine Garantieansprüche

SW-Lizenzvertrag

- Regelt die Übertragung von Computerprogrammen bzw. den Rechten daran an einen Dritten. Einräumung eines ausschliesslichen, übertragbaren entgeltlichen Rechtes ein Computerprogramm in der durch den Vertrag festgelegten Weise zu benützen.
- Computerprogramme sind immaterielle Güter
- Immaterielles Recht
  - Ausschliessbarkeit des Gebrauchs
  - Recht des Inverkehrsbringens
  - Kopierrecht
  - Befugniss der Änderung, Anpassung Ergänzung oder Erweiterung
- Gilt in der CH als Innominatkontrakt
- Umfang der Lizenz
  - Hauptleistung
    - Recht zum Gebrauch der Software
      - nicht ausschliesslich nicht übertragbar
      - auf einem bezeichneteten System, entgeltlich
      - für eigenen Gebrauch / Arbeiten für Dritte
  - Nebenleistung
    - Lieferung
    - Vorablieferung von Programmdokus
    - Testperiode
    - Nachlieferung von Code / Dokus
    - Lieferung von Zusatzmaterial
    - Gewährleistung / Schutzrechtsgarantien
  - Zusatzleistungen
    - Pflege und Unterhalt der Software
      - Fehlerbehebung
      - Programmanpassungen
      - Entwicklungs- und Änderungsdienst
- Mögliche Gebrauchsrechte
  - Ausschliesslicher Gebrauch
  - Inverkehrsbringung, Weitervertrieb
  - Kopierrechte
  - Befugnis zu Änderungen, Anpassungen, Erweiterungen
- Mögliche Beschränkungen
  - Anzahl Installationen
  - Nutzungsdauer
  - Örtliche Geltung
- Softwarefehler
  - Entscheidend beim Begriff des SW-Fehlers ist die Erkenntnis, dass ein komplexes Computerprogramm nicht fehlerfrei erstellt werden kann
  - Ansprüche bei SW-Mängeln (wenn nicht anders vereinbart)
    - Standard-SW
      - Gemäss Kaufrecht: Wandelung, Minderung oder Nachlieferung
    - Individual-SW
      - Nach Werkvertragsrecht: Wandlung und Nachbesserung

IT-Entwicklungsauftrag

- Endprodukt eines SW-Projekts ist ein unkörperliches Werk (Programm)
- Auftragsrecht wird in der Erstellung des Computerprogrammes in keiner Weise gerecht
  - Nur Haftung für sorgfältige Auftragserfüllung
  - Keine Erfolgsgarantie
- Heute besteht die Tendenz, den SW-Entwicklungsauftrag als Innomationskontrakt mit stark werksvertraglichen Elementen zu qualifizieren
- Was für Rechte entstehen am Arbeitsresultat?
  - Dingliche Rechte am Werkexemplar und an den Entwicklungsunterlagen
  - Schutzrechte, insbesondere Urheberrecht
  - Geheimhaltungspflicht bezüglich Wissen aus Vertrag
- Wem werden Rechte zugewiesen?
  - Software-Ersteller
    - Urheberrecht
    - EDV-Know-how
    - Geheimhaltungspflicht
    - Eigentum an Entwicklungsunterlagen
  - Besteller
    - Nutzungsbefugnisse
    - Applikatorisches Know-how
    - Geheimhaltungspflicht
    - Eigentum Originalexemplar

Verträge mit IT-Consulting

- Beratertätigkeit bei Einführung oder Reorganisation eines IT-Systems
- Gegenstand des Vertages ist eine Dienstleistung
- Der Beauftragte verpflichtet sich nur für die Sorgfalt in der Auftragserfüllung (Beratung)
- Auftrag kann jederzeit widerrufen oder gekündigt werden